

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche  
Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 26. Juli 2012  
vom 6. Juni 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Februar 2015 (AB Uni 2015/2) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in der Fächerliste nach Nr. 41 „Wirtschaftspolitik“ eingefügt:

„Nr. 42 Judaistik/Jüdische Studien“

2. In § 8 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt

“Die Betreuerinnen/Betreuer müssen, unbeschadet der Gültigkeit der Sätze 3 und 4, zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören oder habilitiert sein. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sowie auf gesonderten Antrag Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren können Betreuerinnen/Betreuer sein. Weiterhin sind Stipendiatinnen/Stipendiaten des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität eine Forschergruppe leiten, berechtigt, Mitglieder dieser Gruppe in Promotionsverfahren zu betreuen. Stipendiatinnen und Stipendiaten anderer Programme, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität eine Forschergruppe leiten, haben nur dann das Recht, Mitglieder dieser Gruppe in Promotionsverfahren zu betreuen, wenn die Äquivalenz der von ihnen ausgeübten Leitungsfunktion mit einer Junior-Professur vom Gemeinsamen beschließenden Ausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit festgestellt wurde. Leiterinnen/Leiter von Forschergruppen können, was Personen außerhalb ihrer Forschergruppe betrifft, grundsätzlich nur dann als Betreuerinnen/Betreuer von Dissertationen fungieren, wenn sie vom Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche 08 und 09 auf besonders begründeten Antrag dazu bestellt worden sind.”

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 6 und 7.

3. In § 10 Abs. 2 wird unter dem vierten Spiegelstrich „in 2 Exemplaren“ ersetzt durch „in 3 Exemplaren“.

4. § 12 Abs. 1 Satz 3 wird ersetzt durch folgende Sätze 3 und 4:

“Sie ist universitätsöffentlich. Bei begründeten Anträgen kann die/der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses auch nicht-universitäre Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulassen.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

5. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

“Erst nach dem Ablegen der mündlichen Prüfungsleistung gewährt das Prüfungsamt der Promovendin / dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation.”

## 6. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

“Die Fragen der Prüferinnen/Prüfer sind bevorzugt zu berücksichtigen. Grundsätzlich haben jedoch alle promovierten Angehörigen der Fachbereiche 08 und 09 der WWU das Recht, Fragen zu stellen.”

## 7. In Anhang A, II, Absatz 10, Satz 2 wird „vom Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses“ ersetzt durch „von der / dem Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses“.

## 8. In Anhang B II wird am Ende angefügt:

“42. Judaistik/Jüdische Studien

1. Sprachvoraussetzungen
  - Hebräisch (alle Sprachstufen)
  - ggf. Aramäisch, Jiddisch, Ladino (je nach Themenstellung)
2. Erwartete fachliche Aktivitäten und ihre Gewichtung
  - 2.1 Anfertigung der Dissertation und erfolgreiche Verteidigung in einer Disputatio (150 ECTS –Punkte)
  - 2.2 Begleitendes Studienprogramm
    - a. Pflichtleistungen
      - Regelmäßige, mindestens einmal pro Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten. Ein Kurzprotokoll wird erstellt.
      - Regelmäßige Teilnahme am Doktoranden-Kolloquium, bei dem die Promovendin/der Promovend mindestens zwei Mal einen Vortrag hält
      - Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
    - b. Wahlpflichtleistungen
      - Erlernen einer weiteren, fachlich relevanten Sprache
      - Teilnahme an einer von den Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
      - Mitorganisation einer wissenschaftlichen Tagung
      - Mitorganisation einer Exkursion
      - Auslandsstudium von 3-6 Monaten
      - Publikation eines Artikels oder Aufsatzes oder einer relativ umfangreichen Rezension
      - Besuch einer Fachtagung oder eines Workshops mit eigenem Vortrag
      - Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen
      - Besuch einer Methodenveranstaltung
      - Einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
      - Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der fremdsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

## 9. In Anhang D erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

“In Konfliktfällen – etwa bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen – werden zwischen den Parteien Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zweck der Vermittlung an die/den Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses wenden. Ist keine Einigung möglich bzw. werden Verpflichtungen dauerhaft verletzt, kann die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach Rücksprache mit der dem Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses einseitig schriftlich gekündigt werden.”

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 25. Januar 2016.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsräte der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 25. Januar 2016.

Münster, den 6. Juni 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. Juni 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles